



Merkblatt Niederlassungsbewilligung

1. Gesetzliche Grundlage

Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet und darf nicht mit Bedingungen verbunden werden (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG]). Die Migration Nidwalden legt aufgrund der konkreten Verhältnisse fest, welche Bewilligungsart erteilt wird (Art. 10 und 11 AIG). Es besteht kein Wahlrecht der betroffenen Person zwischen der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts oder Niederlassungsbewilligung.

1.1 Voraussetzungen

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird geprüft, wenn Ausländerinnen und Ausländer sich insgesamt mindestens **zehn Jahre** mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben, sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren und sich während dieser Zeit ohne Unterbruch in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 34 Abs. 2 AIG). Es dürfen keine Widerrufsgründe nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG vorliegen und die Ausländerin oder der Ausländer muss integriert sein (Art. 60 VZAE i.V.m. Art. 58a Abs. 1 AIG).

1.2 Fristen

Vorübergehende Aufenthalte werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren der Zehnjahresfrist nicht angerechnet.

Ehemaligen Asylsuchenden, die wegen eines persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben, kann die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren erteilt werden. Der Aufenthalt in der Schweiz im Rahmen des Asylverfahrens und der vorläufigen Aufnahme wird dabei nicht mitgezählt (Art. 34 Abs. 2 Bst. a AIG). Die zehnjährige Frist beginnt mit dem Entscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM) über die Zulassung im Rahmen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls.

Bei Flüchtlingen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 AIG (vgl. Art. 60 Abs. 2 AsylG). Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung. Die Aufenthalte während des Asylverfahrens, während einer vorläufigen Aufnahme oder im Rahmen einer humanitären Aktion werden nicht mitgezählt.

1.3 Sprachnachweis

Bei der ordentlichen Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben Ausländerinnen und Ausländer den Nachweis zu erbringen, dass sie die deutsche Sprache auf dem Referenzniveau A2 (mündlich) und A1 (schriftlich) beherrschen (Art. 60 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Die erforderlichen Sprachkompetenzen müssen mit einem **anerkannten Sprachzertifikat**¹ nachgewiesen werden.

Personen, die noch keine Prüfung absolviert haben oder über kein anerkanntes Sprachzertifikat verfügen, können den Sprachnachweis fide bei einer der akkreditierten Nachweisinstitutionen² erwerben.

¹ Liste der anerkannten Sprachzertifikate:

https://www.fide-info.ch/doc/08_Sprachenpass/fideDE08_ListeAnerkannteSprachzertifikate.pdf

² Akkreditierte Nachweisinstitutionen:

<https://fide-service.ch/de/sprachnachweise/fide-test>

Ausnahmen:

In folgenden Fällen gilt der Nachweis der Sprachkompetenzen im Sinne von Art. 77d Abs. 1 VZAE als erbracht:

- wenn die am Wohnort gesprochene Landessprache die Muttersprache ist;
- die obligatorische Schule während mindestens drei Jahren in dieser Landessprache besucht wurde;
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in dieser Landessprache abgeschlossen wurde.

Der Nachweis ist mittels einer entsprechenden Bestätigung/Zeugnis zu erbringen.

Der Situation von Personen, welche die erforderlichen Sprachkompetenzen aufgrund von eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen. Sie müssen daher keinen Sprachnachweis einreichen, wenn sie ihre Einschränkungen medizinisch belegen können. Der Nachweis kann anhand von ärztlichen Zeugnissen erbracht werden (Art 58a Abs. 2 AIG).

2. Personen mit Rechtsanspruch auf eine Niederlassungsbewilligung

2.1 Niederlassungsvereinbarung

Aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen und Erklärungen des Bundesrates können Staatsangehörige folgender Staaten die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz beantragen:

Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil BGer 2C_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2. und 4.3) werden ebenfalls die Integrationskriterien geprüft. Dies bedeutet, dass die Sprachkompetenzen durch Einreichen eines anerkannten Sprachzertifikats, oder Bestätigung der entsprechenden Ausnahmen, zu überprüfen sind. Bei Staatsangehörigen aus Deutschland, Liechtenstein und Österreich werden ausreichende Deutschkenntnisse (Muttersprache) vermutet, weshalb kein Sprachattest verlangt wird. Bei Hinweisen auf bestehende Sprachdefizite bleibt eine Überprüfung vorbehalten.

2.2 Ehegatten von Schweizer/innen und Personen mit einer Niederlassungsbewilligung

Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern oder ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung, wenn sich diese nach bewilligtem Familiennachzug bzw. erfolgter Heirat ordnungsgemäss und ununterbrochen während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten haben. Der Ehegatte muss seit mindestens 5 Jahren im Besitz der Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. der Niederlassungsbewilligung sein.

2.3 Einbezug von Kindern unter 12 Jahren

Im Rahmen des Familiennachzuges haben Kinder unter zwölf Jahren von Schweizern oder von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 6 AIG). Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung älter als zwölf Jahre sind, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 AIG). Ihnen kann eine Niederlassungsbewilligung erst nach Erfüllung der ordentlichen, zeitlichen und persönlichen Voraussetzungen erteilt werden.

Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig bei der Migration Nidwalden einzureichen:

- Formular „Gesuch und Anmeldung Ausländerbewilligung“ **oder** Vermerk auf Rückseite des Formulars "Verfallsanzeige"
- Aktuelle Arbeitsbestätigung (nicht älter als 1 Monat) **oder** Nachweis der finanziellen Mittel bei nichterwerbstätigen Personen (ausgenommen Personen die im Familiennachzug geregelt sind)
- Anerkanntes Sprachzertifikat (mündlich A2, schriftlich A1) **oder** Nachweis gemäss Ausnahmeregel
- Aktueller Strafregistrauszug (wird durch die Migration Nidwalden eingeholt. Hierzu ist das Formular «**Ermächtigung zur Einsicht in das Strafregister**» zu unterzeichnen. Das Formular ist bei der Migration Nidwalden erhältlich)
- Aktueller Betreibungsregistrauszug aller Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre (nicht älter als 1 Monat; für NW erhältlich beim Betreibungsamt Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans, Tel. 041 618 76 70)

- Bestätigung über allfällige Sozialhilfebezüge aller Wohngemeinden der letzten fünf Jahre (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde/n. BEACHTEN: auch keine Bezüge sind bestätigen zu lassen)
- Aktueller Steuerkontoauszug des kantonalen Steueramtes Nidwalden, der bestätigt, dass die fälligen Steuern bezahlt sind (gilt nicht für quellensteuerpflichtige Personen)
- Schulbestätigung bei schulpflichtigen Kindern
- Gültiger, heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Personalausweis (EU/EFTA-Staatsangehörige)

3. Personen, die keinen Rechtsanspruch auf die Niederlassungsbewilligung haben

Bei Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben, kann die Niederlassungsbewilligung nur erteilt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

3.1 Aufenthaltsdauer

Die gesuchstellenden Personen aus den folgenden Ländern müssen seit mindestens **fünf Jahren** ununterbrochen im Besitz einer ausländerrechtlichen Bewilligung (B) sein: Finnland, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Schweden, USA, Kanada, Andorra, Monaco, San Marino und Vatikan-Stadt.

Die gesuchstellenden Personen aus den folgenden Ländern müssen seit mindestens **zehn Jahren** ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (B) sein: Estland, Bulgarien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern sowie sämtlichen Drittstaaten (ausser USA und Kanada).

3.3 Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig bei *der Migration Nidwalden* einzureichen:

- Formular „Gesuch und Anmeldung Ausländerbewilligung“ **oder** Vermerk auf Rückseite des Formulars "Verfallsanzeige"
- Aktuelle Arbeitsbestätigung (nicht älter als einen Monat) **oder** Nachweis der finanziellen Mittel bei nichterwerbstätigen Personen (ausgenommen die im Familiennachzug geregelt sind)
- Anerkanntes Sprachzertifikat (mündlich A2, schriftlich A1) **oder** Nachweis gemäss Ausnahmeregel
- Aktueller Strafregistrauszug (wird durch die Migration Nidwalden eingeholt. Hierzu ist das Formular «**Ermächtigung zur Einsicht in das Strafregister**» zu unterzeichnen. Das Formular ist bei der Migration Nidwalden erhältlich)
- Aktueller Betreibungsregistrauszug aller Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre (nicht älter als 1 Monat; für NW erhältlich beim Betreibungsamt Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans, Tel. 041 618 76 70)
- Bestätigung über allfällige Sozialhilfebezüge aller Wohngemeinden der letzten fünf Jahre (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde/n. BEACHTEN: auch keine Bezüge sind bestätigen zu lassen)
Ausnahme: Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen erhalten die Bestätigung vom Amt für Asyl und Flüchtlinge
- Aktueller Steuerkontoauszug des kantonalen Steueramtes Nidwalden, der bestätigt, dass die fälligen Steuern bezahlt sind (gilt nicht für quellensteuerpflichtige Personen)
- Gültiger, heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Personalausweis (EU/EFTA-Staatsangehörige)

4. Verlängerung der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung

Zu Kontrollzwecken wird der Ausländerausweis für Niedergelassene mit einer Laufzeit von fünf Jahren ausgestellt (Art. 41 Abs. 3 AIG). Der Ausländerausweis muss **spätestens 14 Tage vor Ablauf der Laufzeit** bei **der zuständigen Wohnsitzgemeinde** zur Verlängerung vorgelegt werden (Art. 63 VZAE).

Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig bei **der Migration Nidwalden** einzureichen:

- Formular „Verfallsanzeige“, wird ca. zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung automatisch vom Staatssekretariat für Migration (SEM) zugestellt (vollständig ausgefüllt, datiert und unterschrieben)
- Gültiger, heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Personalausweis (EU/EFTA-Staatsangehörige) der nachzuziehenden Person(en)

Hinweis:

Falls Ihre biometrischen Daten nicht mehr gültig sind, werden Sie zur erneuten Erfassung der biometrischen Daten aufgefordert. Die Gebühren betragen CHF 15.00 für Staatsangehörige von EU-/EFTA-Staaten bzw. CHF 20.00 für Drittstaatsangehörige und sind direkt beim Passbüro zu bezahlen.

Zu beachten:

Sämtliche mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. **Die Migration behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzufordern.**

Die anfallenden Gebühren sind vor der Ausstellung des Ausländerausweises an die Migration NW zu bezahlen.

Für unverlangt eingereichte Originaldokumente als Gesuchunterlagen wird keine Haftung übernommen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.sem.admin.ch